**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 68 (1949)

Artikel: Zur Frauenfelder Aussprache über das Rechtsstudium

**Autor:** Gutzwiller, M.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-895878

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Zur Frauenfelder Aussprache über das Rechtsstudium

Von Prof. Dr. M. Gutzwiller, Freiburg

Im freiburgischen Zivilprozeß vom Juni 1849, Art. 6, ist das Rechtsmittel der Kassation gegeben: 4. wegen Formmängeln, so insbesondere, wenn der Richter nicht über die Schlüsse der Parteien abgesprochen hatte<sup>1</sup>. Und etwas früher, nämlich am 13. April 323, hatte Kaiser Constantin verordnet: «Si nominatus magistratus aliquis refragetur, non appellatio, sed querimonia (querella) hoc dicetur...<sup>2</sup>»

Nach dem glänzenden Verlaufe des Frauenfelder Juristentages wäre es ein «offenbarer Mißbrauch», sei es die Kassationsbeschwerde des neueren, sei es die Querela des gemeinen Zivilprozesses gegen einen Magistraten geltend zu machen, der zu seinen Gunsten summam diligentiam anführen durfte, mit der er für den Eintritt bzw. Nichtausfall der weiteren Voraussetzungen sorgte, von denen der noch keineswegs abgeschlossene processus jenes festlichen sonntäglichen Zusammenseins notwendig abhing.

Umgekehrt wird der Inspirator der unvergeßlichen Bodenseefahrt nichts einwenden wollen gegen den Versuch: weniger eine persönliche Würdigung der jäh abgebrochenen Diskussion, als vielmehr eben eine Wiedergabe der Communis Doctorum conclusio, soweit eine solche erkennbar wurde, herbeizuführen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Code de procédure civile, chapitre premier (dispositions générales) art. 6: «d) pour vices de formes; comme lorsque le juge n'a pas prononcé sur les conclusions des parties...» Vgl. auch Schurter-Fritzsche, II 1 1931, S. 404.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Cod. Theod. 11, 30, 12; vgl. dazu G. W. Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses, 3. Aufl. Leipzig 1878, S. 788.

Mit Recht hat der erste Referent an die vor 27 Jahren angebahnte «Reform»-Verhandlung in Thun angeknüpft. In der Tat sind die Ausgangspunkte noch immer dieselben. Wer die Annalen der Universitätsgeschichte durchblättert — die Cartularien, Repertorien und Matrikelbücher, die Statuten- und Urkundensammlungen, die Biographien so vieler Gelehrter, die dickleibigen Monographien über einzelne Hochschulen —, der wird immer wieder frappiert von der Wahrnehmung, wie wenig eine tausendjährige Entwicklung den organisatorischen, didaktischen, personellen und psychologischen Grundphänomenen unserer abendländischen Metropolen der Wissenschaft hat anhaben können. Vorlesungen und Übungen: damals wie heute. Vorlesungen im 15. Jahrhundert, da gedruckte Texte noch selten waren, vermittels eines Diktates, dem dann durch kunstvolle Gliederung (divisio) und schulgerechte Zusammenfassung in Leitsätzen, die sich zu syllogistischer Begründung eigneten (conclusiones) eine mehr oder weniger selbständige Formung des überlieferten Lehrstoffes angefügt wurde. Übungen, die damals in der Schuldisputation mündeten, der nach Auffassung der Zeit höchsten Stufe wissenschaftlichen Könnens mit ihren besondern Spielregeln. In jenen «Disputierkränzchen», die man disputationes circulares nannte, gab es im 16. Jahrhundert auch schon Vorläufer unserer Seminarübungen<sup>3</sup>.

Dennoch sind die Akzente, welche jene Thuner Tagung

³ Gerhard Ritter, Die Heidelberger Universität, I (1386–1508) 1936, S. 179 ff. (Vgl. auch S. 177 über die «Vorlesung», die «naturgegebene Lehrform einer Zeit, die noch keine Verbreitung der Bücher durch den Druck kannte». «Ihr ursprünglicher Sinn ist die einfache Mitteilung des vorhandenen und überlieferten Wissensschatzes, und die in allen mittelalterlichen Universitätsstatuten wiederkehrenden Verbote, in der Hauptvorlesung zu diktieren, zeigen deutlich die Neigung der Lehrenden, in diese primitive, aber sachlich damals nicht unbegründete Lehrmethode zurückzufallen.») Vgl. ebenda S. 510 (Exkurs 7) «Beispiel einer Heidelberger kanonistischen Vorlesung aus dem 15. Jahrhundert», und S. 512 (Exkurs 8) «Schema einer juristischen repeticio des 14. Jahrhunderts».

vier Jahre nach dem ersten Weltkrieg von der Frauenfelder Versammlung vier Jahre nach dem zweiten unterscheiden, kaum zu übersehen. Damals war seit dem Inkrafttreten der ersten großen Kodifikation des Bundeszivilrechts ein einziges Dezennium verflossen. Die Erörterung bewegte sich in der Hauptsache um das Verhältnis zu den traditionellen geschichtlichen Einführungsvorlesungen und zum öffentlichen Recht. Wenn ausdrücklich verlangt wird, es sei der Studierende «nicht nur im geltenden Recht auszubilden, sondern... auch auf Aufgaben des zukünftigen Rechts hinzuweisen und... darauf vorzubereiten»<sup>4</sup>, so sind doch diese letzteren mit keinem Worte angedeutet. Die Vorschläge zu Unterrichts- und Examensreform enthalten zwar in nuce schon die heutigen Leitgedanken, kristallisieren sich aber noch nicht zu fest umrissenen praktischen Postulaten.

Die heutige Situation ist in all den angedeuteten Richtungen radikaler: maßgebende gesellschaftliche, wirtschaftliche und juristische Umwälzungen zeichnen sich am Horizonte ab; es gibt ein Verfassungs- und ein Gesetzgebungsproblem; um grundlegende Vorstellungen, wie die Souveränität, die Struktur und den Aufbau des Staates, die Teilung der überlieferten Gewalten, ja die Anschauung des Rechts überhaupt, drehen sich wieder einmal tiefschürfende Kontroversen; eine geradezu bedrohliche Stoffülle macht das Rechtsstudium unübersehbar und ungenießbar.

Ganz entsprechend sind auch die Vorschläge der beiden Referenten des Jahres 1949 einesteils grundsätzlicher, andernteils konkreter.

1. Schon die Lektüre der elf Beiträge zu unserer Umfrage ergab als vielleicht wertvollstes Resultat die übereinstimmende Forderung nach Vertiefung des Wurzelstockes unseres juristischen Unterrichts. Die Frauenfelder Diskussionsvoten haben diese Meinung bestätigt. Vorbildung und Bildung: das sind hier die beiden

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Verhandlungen 1922, S. 259a, mündliches Referat W. Burck-hardt.

Stichworte. Vorbildung, indem vielfach Lateinmatur, ja griechische Sprache und philosophische Grundbegriffe als unerläßlich bezeichnet wurden: eine humanistische Basis, die als Reaktion gegen die Hypertrophie des Wirtschaftlichen und gegen die Verflachung ins Tatsächliche gedeutet werden muß. «Wir wollen Universitäten bleiben, nicht zu bloßen Hochschulen werden!»: dieser Ruf wurde mehrmals vernommen. Dazu Bildung statt bloßes Fachwissen. Daß es die Vertreter der Industrie und des Handels sind, welche dieses Postulat am eindringlichsten vertreten, macht dasselbe besonders beherzigenswert. «Was wir benötigen, sind nicht die Paragraphenkenner, die Positivisten, die Gedächtnisvirtuosen; viel brauchbarer erweisen sich, für unsere Zwecke, die Denkfähigen, die Wesentlichen, die Gebildeten»: so ungefähr äußerte sich im Gespräch einer unserer führenden «Industriellen».

2. Will sich die juristische Fakultät von dem Jahrhundert des «Positivismus», der «Realschulen» und «Technischen Hochschulen» abwenden, um wieder, wie ehedem, «un foyer de culture juridique générale» zu werden (These II des Referenten in französischer Sprache), dann bedarf es einer neuen Vergeistigung unserer Vorlesungen; einer allgemeinen Bemühung, dem Stoffe des Zivil- und Staatsrechts, des Prozeßrechts, des Arbeitsrechts, des Versicherungsrechts, des Urheber- und Patentrechts seine eigentlichen Geheimnisse zu entreißen; das wahrhaft Grundlegende, die tragenden Ausgangspunkte herauszuholen: den Zusammenhang des Scheck- und Wechselrechts mit der allgemeinen Anweisungslehre und dieser mit dem Mandat; die geschichtliche Darlegung der Ehegüterrechtssysteme und der verschiedenen Arten Grundpfandrechte (sogar der «Aktien»-vereine und der Kollektivgesellschaften); die Hinführung des jungen Politikers zu den Originalen der Monarchie und Tyrannis, der Aristokratie und der Timokratie in der nikomachischen Ethik des Aristoteles. Wie es möglich ist, sogar die Materie des Prozesses von unnötigem (und zudem völlig unver-

ständlichem) Ballast zu befreien, haben wir Ältern in Basel bei Andreas Heusler erfahren, der doch seine Grundbegriffe dem gemeinen Zivilprozeß entnahm und uns vom iudex inhabilis, vom forum prorogatum und vom iusiurandum delatum sprach. «Grundzüge» gibt es überall; sie allein sollten den Gegenstand der «elementaren» Vorlesungen ausmachen; sie sind uns von jenen Koryphäen vorgetragen worden, deren Namen im Bürgerratssaale zu Frauenfeld mit Ehrfurcht beschworen wurden. πνεδιια statt γράμιια: Entwicklungsstufen statt Paraphrase des Gesetzestextes; Gesichtspunkte statt Vollständigkeit: auch im Examen, das ja eben nicht dazu bestimmt ist, Wissen, sondern Können zu prästieren. Daß auf solchem Wege eine Entlastung jener schwerbeladenen Kollegienschiffe möglich wäre, welche gewissermaßen nie das offene Meer gewinnen: wer möchte es im Ernste bezweifeln? Jeder von uns weiß, daß es die überlegene Haltung des wissenschaftlichen Grandseigneurs war, was uns anzog; eine meisterhafte Formulierungskunst und sachliche Breviloquenz: sie bleibt vorbildlich, auch wenn sie ein unerreichbares Ideal bedeutet.

3. Mit Recht wurde von mehreren Votanten (in besonders eindringlicher Weise von den Herren Bundesgerichtspräsident Blocher, Dr. Alfred Wieland, Dr. A. Guhl und Dr. J. Henggeler) die Persönlichkeit des akademischen Lehrers in den Mittelpunkt der Erörterungen gestellt. Sie ist das eigentlich Dauernde, ein wirklicher Besitz; aber auch das letztlich Entscheidende und Maßgebende, so daß an den akademischen Nachwuchs die höchsten Anforderungen gestellt werden müssen. Der Schreibende kann sich dieser Erfahrung nur anschließen. Er hat den gleichen Eindruck empfangen und ihn später in seinen bestimmenden Zügen festzuhalten versucht<sup>5</sup>. Den beiden mündlichen Votanten sei hier öffentlich gestanden, daß ihre Worte bei uns Dozenten einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen haben: als Aufmunterung, aber auch als Kri-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> M. Gutzwiller, Der Universitätslehrer, Festgabe für Jacob Lorenz zum 60. Geburtstag, Stans 1943, S. 19 ff.

tik. Beides ist gut. Humorvoll sprach Dr. Rolf Frei, Basel, von den «professeurs peu intéressants»: da immer nur von den bummelnden Studenten die Rede sei. Immerhin darf nicht außer Betracht gelassen werden, daß auf beiden Seiten — Lehrenden und Lernenden — die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr die gleichen sind. Es wäre der Mühe wert, diesem «Typenwandel» näherzutreten. Um nur dies eine zu erwähnen: die in der neuesten schweizerischen Hochschulstatistik über die Herkunft der Studierenden zutage tretende «beträchtliche Erweiterung der allgemeinen sozialen Basis »6 ist sicherlich als solche eine schöne Sache; den akademischen Lehrer stellt sie dennoch vor besondere didaktische Schwierigkeiten. Jedem von uns sind die vielen gelangweilten Gesichter bekannt, solange die Erörterung sich in geschichtlichen oder rechtsvergleichenden Gewässern bewegt; erst wenn das «Positive» beginnt, setzen sich fleißige Federn wieder in Bewegung. Auch die berühmte «Romantik», den Ältern ein élément essentiel ihrer Universitätszeit, hat sich mindestens verschoben. Die «fahrenden Scholaren» von damals machen heute Autostop; das «Cerevisiam bibunt homines, animalia cetera fontes» gilt nur noch sehr eingeschränkt; daß man jemanden hinterwärts auf sein Corpus iuris nagelte7, ist schon darum recht unwahrscheinlich geworden, weil er in der Regel gar keines mehr besitzt. Diese Bemerkungen sind nicht skeptisch gemeint; vielleicht ist die moderne Form der studen-

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> E. Fueter, Das Hochschulleben der Schweiz in statistischer Beleuchtung, Schweiz. Hochschulztg. 22 1949, S. 294 (Die soziale Herkunft der Studierenden). «Bei der neuesten Statistik fallen vor allem zwei Erscheinungen auf. Das Hauptkontingent stellen nach wie vor die kaufmännischen Angestellten. Ihre Zahl ist etwa dreimal so groß wie die Söhne aus Arzthäusern und fünfzehnmal so groß wie jene aus Hochschuldozentenfamilien. Das zweite Phänomen besteht in der beträchtlichen Erweiterung der allgemeinen sozialen Basis, die vor allem Arbeiterkreisen zugute kam.»

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> J. V. von Scheffel, Als die Römer frech geworden (1847), Strophe 8.

tischen Romantik, soweit sie noch besteht, sogar innerlicher geworden.

4. Vor etwa zehn Jahren ging von der Zürcher Fakultät der Vorschlag aus, die seit Generationen auch an unseren Universitäten vorgetragene «Deutsche Rechtsgeschichte» in eine «schweizerische» umzuwandeln. Als solche hat diese Vorlesung, bisweilen aufgeteilt in «Schweizerische Verfassungsgeschichte», «Privatrechtsgeschichte der Schweiz» usw., längst Heimatrecht erworben: eine nicht unbedeutende Reform, die sich unmerklich vollzogen hat. Ganz anders steht es, naturgemäß, mit dem römischen Recht. Der Schreibende war über die Entschiedenheit, mit der eine ganze Reihe von sehr gewichtigen Votanten, schon unserer Umfrage, für dasselbe eintraten, ehrlich erstaunt. Die Begründungen gehen allerdings nicht unwesentlich auseinander. Allein man darf annehmen, daß all diesen Stimmen im Grunde ein gemeinsames Gefühl zugrunde liegt: die Vorstellung der ungeheuren Lücke, welche der Wegfall dieses geheimen Hintergrundes unseres gesamten juristischen Weltbildes zurücklassen müßte. Sicherlich hat die Mehrzahl unserer jungen Leute nur ungefähre Vorstellungen vom Wesen des Konsulats, von Persönlichkeit und Werk eines Hadrian, Antonius Pius und Marc Aurel, von der Eigenart und den Schriften des Labeo, Julian, Gaius und Modestin, von Confarreationsehe, mandatum tua gratia, actio auctoritatis und legatum per damnationem. Und doch lebt unter der Oberfläche des juristischen «Alltags» die ganze Substanz jenes unersetzlichen Bildungsgutes unvermindert fort, um überall hervorzutreten, wo einmal tiefer gegraben werden soll, oder auch nur, wo das Bedürfnis besteht, die Verbindung mit den ganz Großen unserer Fakultät, mit den unbestrittenen «Klassikern», aufzunehmen. Was der amerikanische Bundesrichter Benjamin Cardozo in seinem vielgelesenen kleinen Buche über «The Nature of the Judicial Process» mitteilt, kann in den meisten Kulturländern der Erde, zum Teil mit noch größerem Rechte, gesagt werden: «Viele unter den Lücken der Entwicklung

unseres Common Law sind durch Anleihen bei anderen juristischen Systemen ausgefüllt worden. Ganze Kapitel unserer Jurisprudenz sind aus dem römischen Rechte entnommen. Einige unserer größten Richter — Mansfield in England, Kent und Story hier - wurden nie müde, ihre Entscheidungen durch Zitate aus den Digesten zu begründen 8.» Dabei ist dieser völkerverbindende Charakter des «klassischen» Rechts9 für unsere Epoche noch nicht einmal unbedingt der wertvollste. Noch mehr als selbst die treffendsten definitiones, regulae iuris und allgemeinen juristischen Gesichtspunkte aus seinen Quellen tut uns zur Zeit not eine andere «Existenzerhellung» durch das römische Recht: seine unabdingbare Verankerung in der Sittlichkeit und in der Religion. Die lex ist nicht nur communis rei publicae sponsio 10, sie ist auch  $\varepsilon \delta \rho \eta \mu \alpha z \alpha \delta \delta \tilde{\omega} \rho \rho \nu \vartheta \varepsilon o \tilde{v}^{11}$ , und das allen Menschen gemein-

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Benjamin N. Cardozo, The Nature of the Judicial Process, Fourteenth Printing, 1948, p. 123: "Many of the gaps have been filled in the development of the common law by borrowing from other systems. Whole titles in our jurisprudence have been taken from the law of Rome. Some of the greatest of our judges—Mansfield in England, Kent and Story here—were never weary of supporting their judgments by citations from the Digest."

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Auch dafür nur ein einziges Zitat für viele. Im neuesten Heft der Law Quarterly Review (vol. 65 1949, p. 352) findet sich ein Aufsatz von F. H. Lawson, The passing of property and risk in sale of goods (Der Eigentums- und Gefahrübergang beim Kauf). Er beginnt mit den Worten: "If, after the *emptio* was *perfecta* (Paul 18, 6, 8 pr.) but before the due date of delivery, the subject matter of a sale was destroyed without any fault on the sellers part, Roman law none the less required the buyer to pay the price, and refused him recovery of the price by *condictio indebiti*, if he had already paid it."

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> D 1, 3, 1 (Papinian).

<sup>11</sup> D 1, 3, 2: an dieser Stelle sind Zitate aus der Rede des Demosthenes gegen Aristogeiton und aus Chrysipp dem Stoiker (geb. etwa 280 v. Chr.) nach dem Institutionenbüchlein des Marcian, eines spätklassischen Juristen unter Alexander Severus (222—235), zusammengetragen. Das zitierte Bild stammt aus Demosthenes (der aber wahrscheinlich θεῶν geschrieben hatte). Aus

same Recht fordert nicht nur ut parentibus et patriae pareamus und ut vim atque iniuriam propulsemus, sondern auch erga deum religio<sup>12</sup>. Daß es uns hier nicht um Dogma und Konfession geht, bedarf keines Wortes, wenn auch zweifellos diese Vertiefung der Rechtsidee das Verständnis «öffnet für das doch sehr ansehnliche christliche Rechtsgut unseres Volkes» (Votum Dr. W. Hildebrand). Jedermann erscheint noch immer das klassische Altertum wie ein zentraler Quell für alles Höhere, wie der unentbehrliche Lehrmeister für die eigentlichen Humaniora, auch im juristischen Bezirk. In solchem Lichte sehen wir dann die Aussprüche eines Celsus, Marcian oder Papinian mit eigentümlich vertieftem Blicke.

5. Beide Referenten haben die Einführung eines Vorexamens in Erwägung gezogen. In den Vorschlägen des welschen Referenten hat es den Charakter eines Propädeutikums etwa nach zwei Semestern, während Herr Kollege Weiß aus bestimmten Gründen den Gedanken an eine «Entlastungsprüfung» ablehnt und die Eignungsprüfung empfiehlt. In der Aussprache konnte erkannt werden, daß der Gedanke an ein Zwischenexamen vorläufig noch auf Widerspruch stößt. Einerseits aus der Befürchtung, die «Grundlagen», die es erweisen solle, seien gerade das, was der Anfänger schwerer erfasse, und vielleicht auch, weil man sich über diese «Grundlagen», soweit sie Examensstoff sein sollen, noch nicht einigen konnte; andererseits im Interesse der akademischen Freiheit und Freizügigkeit.

Der Gegensatz der in unserem Lande bestehenden «Examenssysteme» ist nicht zu verkennen. Hinter ihnen

Chrysipp ist entlehnt die schöne Metapher: δ νόμος πάντων ἐστὶ βασιλεὺς θείων τε καὶ ἀνθρωπίνων πραγμάτων.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> D 1, 1, 2 und D 1, 1, 3 (vgl. auch D 1, 1, 1, 4). Pomponius, aus dessen Handbüchlein (Enchiridion) die *religio* entnommen ist, hatte wahrscheinlich *deos* geschrieben (oder *Iovem*?). Aber die ganze frühchristliche, kanonistische und gemeinrechtliche Überlieferung trägt die Verbindung des Rechts mit dem Göttlichen durch die Jahrhunderte weiter.

verbergen sich vielleicht zwei verschiedene Auffassungen des Universitätsstudiums, welche ihrerseits, zum Teil wenigstens, in der verschiedenen mentalité unserer jungen Kommilitonen wurzeln. Der durchschnittliche romanische Student «kapiert» in der Regel schneller, bzw. die vielbesprochene «Abstraktheit» des juristischen Studiums und das schwer erklärliche «Worauf-es-ankommt» bereiten ihm viel geringere Schwierigkeiten. Andererseits ist man allerdings in welschen Landen auch geneigt, den Trennungsstrich zwischen Collège und Université nicht so scharf zu ziehen: für viele «geht es einfach weiter», und so werden auch die examens de fin d'année als unvermeidliche Schulübel miteinbezogen; on se présente aux examens meist ohne Psychosen und Metaphysik - und findet es ganz vernünftig (die Eltern desgleichen), daß die Summe des Geforderten in Ratenzahlungen beglichen werden kann. Zudem pflegen ohnehin die Auslandssemester erst an die licence angeschlossen zu werden; man ist dann frei und hat größeren Gewinn davon. Es entspricht dieser rationalistisch-didaktischen Einstellung, wenn diesbezüglich ein welscher Kollege etwa gar nicht mit sich reden lassen will: drei Jahre bis zum Lizentiat, am Schlusse eines jeden Jahres ein Examen (und vor dem dritten Examen eventuell noch ein siebentes Semester zugegeben), plus 1 Jahr für die thèse; das sind 8-9 Semester: gerade genug Universität, um noch für 1—2 Jahre praktische Vorbereitung Raum zu geben. «La nature ordonna ces choses sagement; j'en dirai quelque jour les raisons amplement!»

Demgegenüber sind die uno actu abgelegten Doktorexamen noch der späte Abglanz einer andern, einer gelehrten, einer — sit venia verbo — exklusiveren Welt. Man hatte sich vier bis fünf Jahre mit Rechtswissenschaft beschäftigt, war auch im Ausland gewesen, legte eine Dissertation vor und krönte nun dieses Studium mit einem etwa zweistündigen Dialog, in dem sich die Professoren überzeugten, daß für die Hauptprobleme der Rechtswissenschaft das erforderliche Verständnis, ein genügendes Diskussionsniveau und gewisse Kenntnisse bestanden. Zugegeben: an großen Universitäten führte dieses System zu einzelnen Mißbräuchen; an den kleinen aber, wo man die Kandidaten kannte, insbesondere vor dem ersten Weltkrieg, war es der völlig adäquate Ausdruck der damaligen wissenschaftlichen und sozialen Situation. Es ist diese Atmosphäre, aus der die Betrachtungen von Herrn Dr. Rolf Frei entstammen<sup>13</sup>.

Hiernach darf die baldige Vereinheitlichung unseres juristischen Prüfungsverfahrens füglich bezweifelt werden. Daß eine so belastete Fakultät wie die Zürcher nach einer rechtzeitigen Abstoßung ihres Schlackenmaterials strebt, ist durchaus verständlich. Dennoch zeitigt eine zwar obligatorische, gleichzeitig aber nicht «entlastende» Eignungsprüfung doch wohl gewisse nicht von der Hand zu weisende Bedenken. Was kaum in gleicher Weise auch von einem «entlastenden» Propädeutikum gesagt werden kann wenn es frei bleibt. Warum soll der Kandidat nicht nach zwei Jahren: Einführung, schweizerische und römische Rechts- und Quellengeschichte nebst Institutionen, auch Allgemeine Lehren, ferner etwa Strafrecht prästieren können, damit sich dann das Schlußexamen (im ganzen) auf ausgewählte Kapitel des geltenden Zivil- und Staatsrechts und des Prozeßrechts, des internationalen Privatrechts oder Völkerrechts beschränken kann? Ist das Basler Statut mit dem Fakultativum (nebst der Möglichkeit, je nach Ausfall die Prüfung nicht anzurechnen, oder sogar mit einem consilium abeundi oder einer Warnung zu verbinden) einst ausgearbeitet, dann wird ihm voraussichtlich ein schöner Erfolg beschieden sein.

6. Daß sich die skizzierten Unterschiede in den vergangenen 40 Jahren weitgehend ausgeglichen haben, ist unbestritten. Es sollte daher möglich sein, ein Postulat, welches ausdrücklich schon 1922 von Herrn Kollegen Eu-

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> In Heidelberg etwa begann die Veranstaltung zu Zeiten im Hause Seiner Exzellenz des Wirkl. Geh. Rates E. J. Bekker an der Sophienstraße mit der Frage: «Nehmen Sie Weißen oder Roten?»

gène Borel in Genf vertreten wurde, endlich zu verwirklichen: ein Postulat, dem eine eminent «nationale» Bedeutung zukommt: der reibungslose Austausch der
Studierenden unserer deutsch und französisch
sprechenden Fakultäten! Wenn gegen solche — in
unserem so kleinen und dazu dreisprachigen Lande eigentlich selbstverständliche — Promiskuität die angedeuteten
Differenzen geltend gemacht werden, dann sollte hierauf
beiderseits erwidert werden: «Behaltet Euren besonderen
Stil ruhig bei, aber macht endlich den ernsthaften
Versuch, zu dem zu kommen, was man im Welschen
équivalence nennt: das heißt eine Verständigung über die
gegenseitige Anerkennung gewisser Vorlesungen, Bescheinigungen, Prüfungen!»

- 7. Im Zuge dieser programmatischen Forderung sei an das wahrhaft staatsmännische, von treueidgenössischer Gesinnung getragene Votum von Herrn Dr. A. Bolla jun. erinnert. Eine besondere tessinische Fakultät ist vorläufig nicht durchführbar. Das Studium unserer ennetbürgischen Confederati bleibt darum mit besonderen Servituten belastet. Indessen wollen sie aus der Not eine Tugend machen: die anderen Nationalsprachen pflegen, den Geist der beiden anderen Landesteile verstehen lernen, ihr Studium in der Hauptsache an einer schweizerischen Universität absolvieren. Nur: altro è intendere una lingua, altro è parlarla. Die Examen sollen in der Muttersprache abgenommen werden können! Darüber hinaus möchten wir hinzufügen: es sollte denn doch möglich sein, an einer oder an zweien unserer Fakultäten einige wenige Lehrstühle (für Zivilrecht, für Staatsrecht, für Strafrecht) in der terza lingua zu errichten und sogar darüber hinaus einige Lehraufträge für Spezialfächer zu erteilen; um so mehr, als jedermann weiß, daß das Tessin juristisch ungewöhnlich begabte Kräfte hervorbringt.
- 8. Ein didaktischer Problemkreis schließlich, der von fast allen Votanten, schriftlichen und mündlichen, angeschnitten wurde, ist die Mitarbeit der Lernenden, ihr

Heraustreten aus der reinen Rezeptivität und daher Passivität und umgekehrt die wenn möglich noch gesteigerte Annäherung auch des Dozenten an seine Hörer. Daß in dieser Richtung kleine und große Fakultäten unterschieden werden müssen, versteht sich von selbst. Außerdem aber ist unleugbar, daß der juristische Schweizer Student noch über eine durchaus ungewöhnliche Ungebundenheit verfügt: verglichen mit anderen Fakultäten und verglichen auch mit anderen Ländern. Sie soll ihm erhalten bleiben. Was der erste Referent hierüber ausführte (S. 266a), hat in der Versammlung lebhaft zustimmendes Echo gefunden. Wie soll nun aber das eine getan und gleichzeitig das andere gelassen werden? Zunächst haben verschiedene Votanten auf eine rationellere Zeiteinteilung aufmerksam gemacht, etwa dergestalt, daß (wie offenbar in den USA. und früher in der Regel auch in Deutschland) wenigstens die Hauptvorlesungen auf den Vormittag zu konzentrieren wären, der Nachmittag also für Seminare und Übungen (und für das Studium!) frei bliebe: eine Maßnahme, deren Zweckmäßigkeit einleuchtet (und wozu nur eines zu bemerken ist: daß es nämlich, leider, auch eine nicht geringe akademische Freiheit der Dozenten gibt!).

Sodann herrscht Übereinstimmung darüber, daß jede Art von Kontaktnahme zwischen Professoren und Hörern dringend erwünscht ist und daß folglich ein möglichst reiches (wenn auch größtenteils fakultatives) Menu an Besprechungsstunden, Kolloquien, gelegentlichen Round-Table-Konferenzen und wissenschaftlichen Seminaren angeboten werden sollte. Es kommen hinzu die privaten (von seiten der Professoren geförderten) groupes d'étudiants und, wenn immer möglich, regelmäßige Fakultätsanlässe (wie der berühmte Berner Sommerausflug), wo sich dem «scheuen Musensohn» Gelegenheit böte zu einem Augenaufschlag und zu einer Zwiesprache mit dem verehrten Lieblingsdozenten. Endlich scheint sich die Überzeugung durchzusetzen, daß auch Seminarausweise bzw. Übungsscheine verlangt werden müssen — mit der bei uns in allen

Dingen beobachteten Maßhaltung: was hier bedeuten mag, daß es dem Kandidaten überlassen bliebe, die Fächer für die zwei bis drei Zeugnisse aus einer aufgestellten Liste selber zu bestimmen.

\*

Die Frauenfelder didaktische Generalversammlung hat keine «Resolution» beschlossen. Aber sie hat den willkommenen Anlaß geboten, zu gegebener Zeit eine juristische «Ausgangssituation» wieder einmal zu beleuchten. Dabei sind einerseits alte Probleme revidiert und aufgefrischt worden; andererseits waren Ansätze zu positiven Reformen zu verzeichnen. In ersterer Richtung seien auch die sachliche Gruppierung unserer Vorlesungen und die Vorschläge zur Methode der Stoffvermittlung erwähnt. Neuerungen, wie eine Regelung des Stoffproblems, wie das Zwischenexamen oder (wo es noch nicht besteht) das Lizentiat, sind nun greifbar gemacht worden. Aber auch über den engeren Fragenkreis hinaus enthalten die beiden offiziellen Referate, unsere Umfrage und die Diskussionsvoten manche unvergessene Anregung. Man wird sie heranziehen, wenn es nunmehr, wie zu hoffen steht, da und dort in den Fakultäten gären wird, wenn die bestehenden Examensreglemente und Studienordnungen überholt werden.

Ganz besonders beherzigenswert aber sind diejenigen Mahnungen, welche an die Flamme erinnerten, die nicht erlöschen darf, an die Begeisterung für die Rechtsidee, die wir wachzuhalten haben: sie ist in der Tat die Seele aller Programme.